

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		12	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 48 B „Maschweg“, Eielstädt und Wittlage, der Gemeinde Bad Essen	25	
1	Bekanntmachung - Übergang eines Abgeordnetensitzes im Landkreis Osnabrück an Herrn Bodo Suhren	1	13	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Hafen Wittlager Land GmbH	26
2	Haushaltssatzung der „Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR“ für das Haushaltsjahr 2019	1	14	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH	28
3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück	2	15	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2010	31
4	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück (TELKOS GmbH)	3	16	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2011	31
5	Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung)	6	17	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 125 „In den Fleeten“ der Gemeinde Hagen a.T.W. , Landkreis Osnabrück	31
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		18	18	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bramsche über die Aufhebung der Satzung vom 28.06.2001 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südwestliche Altstadt“	32
1	Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glandorf vom 16.12.2014	8	19	Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Zwischen Jahnstraße/Stadtweg und südlich Wittekindstraße und Vehrter Landstraße“ der Gemeinde Wallenhorst , hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	32
2	Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen	9	20	Haushaltssatzung der Gemeinde Kettenkamp für das Haushaltsjahr 2019	33
3	Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21. März 2005	14	21	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS)	34
4	Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005	14	22	14. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf	41
5	Verordnung zur 4. Änderung der Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005	15	23	23. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf	41
6	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der VLO GmbH	18	C. Sonstige Bekanntmachungen		
7	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der VLO Bahn GmbH	20	1	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst in 49163 Bohmte, Friedhof Lecker /Herringhausen	42
8	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der VLO Bus GmbH	22	2	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst in 49163 Bohmte, Friedhof Lecker /Herringhausen	49
9	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 19.10.1995	24			
10	11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 09.11.1993, Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	25			
11	1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Glandorf vom 16.12.2003	25			

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1

Bekanntmachung Übergang eines Abgeordnetensitzes im Landkreis Osnabrück an Herrn Bodo Suhren

Gemäß § 44 Absatz 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass der Sitz des zurückgetretenen Kreistagsabgeordneten Felix Elsemann auf Grund der Ergebnisse der Kreiswahl vom 11. September 2016 auf

Herrn
Bodo Suhren
Farnbrink 6
49191 Belm

übergegangen ist.

Herr Suhren hat das Mandat eines Kreistagsabgeordneten angenommen.

Osnabrück, 17. Dezember 2018

Kreiswahlleiterin
Bärbel Rosensträter

2

Haushaltssatzung der „Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR“ für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. mit § 145 Abs. 3 NKomVG i.V. mit § 112 NKomVG hat der Verwaltungsrat der Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR in der Sitzung am 26.10.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.498.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.498.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	8.498.400 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	8.009.200 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.498.400 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.510.200 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.864.000 Euro
2.1.3 aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.635.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.460.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

Osnabrück, 26. Oktober 2018

Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR

Bärbel Rosensträter
Vorstand

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. §§ 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 16. Januar 2019 bis 24. Januar 2019 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo. – Mi. und Fr.) und 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Do.) in der Regionalleitstelle Osnabrück (Zimmer 4123) im Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 18. Dezember 2018

Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR

Bärbel Rosensträter
Vorstand

3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) - hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabenträger und Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 3 Abs. 1 NRettDG Träger des Rettungsdienstes. Der Landkreis Osnabrück betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, für dessen Inanspruchnahme Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten erhoben werden.
- (2) Solange und soweit zwischen dem Landkreis Osnabrück als Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine wirksame Entgeltvereinbarung i.S.d. § 15 NRettDG besteht, werden Einsätze für deren Mitglieder nicht nach dieser Satzung, sondern nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern abgerechnet.

§ 2

Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 16 NRettDG i.V.m. § 12 Abs. 1 NKAG durch den DRK-Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Osnabrück e.V. vorgenommen. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Der Landkreis Osnabrück erhebt für Leistungen nach § 2 NRettDG folgende Gebühren:
 - a. **Notfalleinsatz (mit Sondersignal)**
Das Mindestentgelt beträgt: 364,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 6,00 €
 - b. **Qualifizierter Krankentransport:**
Das Mindestentgelt beträgt: 140,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 2,90 €

c. Notarzteinsatzfahrzeug:

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Pauschale in Höhe von 456,00 € (ohne Entgelt für den Notarzt) berechnet.

d. Notarzt

Für den Einsatz des Notarztes wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 205,00 € berechnet.

e. Sachtransporte

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettdG werden 50% des Entgelts für einen entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b berechnet.

f. Sanitätsdienste

Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch die Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

g. Begleitpersonen

Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Die unter e. genannten Leistungen werden nicht nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt und nicht mit den Kostenträgern, sondern mit der jeweils anfordernden Stelle abgerechnet.

- (2) Werden im Einsatz gleichzeitig mehrere Patienten versorgt bzw. transportiert, so fallen die in Absatz 1 genannten Gebühren für jeden Patienten gesondert an.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme einer Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt. Nicht jedoch bei Einsätzen ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsteht die sachliche Gebührenpflicht bereits mit Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück.
- (3) Die Rettungsleitstelle bestimmt die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der Rettungsleitstelle ist für die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr maßgebend.
- (4) Die persönliche Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG in Anspruch nimmt.

- (2) Bei einer Rettungsmittelanforderung im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Gebührenpflichtiger der Geschäftsherr.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist jene Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, Gebührenpflichtiger.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück vom 12.03.2018 außer Kraft.

Osnabrück, den 17.12.2018

Landkreis Osnabrück

Dr. Lübbersmann
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

4

Prüfung

**des Jahresabschlusses 2017
der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH
Landkreis Osnabrück, Osnabrück (TELKOS GmbH)**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 9. Juli 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzli-

chen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

„Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 30.10.2018

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Torsten Hamm

Die **Gesellschafterversammlung** der TELKOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2018 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2017 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 2.522.008,54 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Dirk Holtgrewe wurde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den

Jahresabschluss 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der TELKOS GmbH für das Geschäftsjahr 2017 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der TELKOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 2031, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 20. Dezember 2018

TELKOS GmbH
Dirk Holtgrewe
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

5

Satzung
über die Gewährung von Pflegegeld
an die Kindertagespflegepersonen
und Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im
Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 22-24 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege beschlossen:

§ 1
Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege hat gemäß §§ 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen, wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrags sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (3) Diese Satzung regelt im Einzelnen
 1. die Höhe der Erstattung des angemessenen Sachaufwandes und des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson (nachfolgend „Pflegegeld“)
 2. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

§ 2
Pflegegeld

- (1) Das Pflegegeld je angefangener Förderstunde wird wie folgt festgesetzt:

	Sachaufwand pro Stunde	Förderleistung pro Stunde	Gesamtpflegegeld pro Stunde
Stufe 1	1,75 €	1,75 €	3,50 €
Stufe 2	1,75 €	2,25 €	4,00 €
Stufe 3	1,75 €	2,75 €	4,50 €

Pflegegeld nach Stufe 1 erhalten Personen, die geeignet sind, aber den Qualifizierungskurs noch nicht abgeschlossen haben.

Pflegegeld nach Stufe 2 erhalten Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs oder anderer anerkannter pädagogischer Grundausbildung.

Pflegegeld nach Stufe 3 erhalten Kindertagespflegepersonen

- a) mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs oder anderer anerkannter pädagogischer Grundausbildung und dreijähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß §§ 22 ff. SGB VIII und der Teilnahme an den vom Landkreis Osnabrück geforderten Fortbildungsmaßnahmen oder

- b) mit mindestens einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin.

Wird die Kindertagespflege in der Zeit von

- a) morgens 5.00 Uhr bis zum Beginn der institutionellen Betreuung, ansonsten bis 8.00 Uhr, oder
- b) abends in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt, erhöht sich die Förderleistung des Pflegegelds pro angefangener Stunde in jeder Stufe um 0,50 €.

- (2) Das Pflegegeld je angefangener Förderstunde für die Nachtbetreuung (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) wird wie folgt festgesetzt:

	Sachaufwand pro Stunde	Förderleistung pro Stunde	Gesamtpflegegeld pro Stunde
Kinder im Alter von unter drei Jahren	1,75 €	1,25 €	3,00 €
Kinder im Alter ab drei Jahren	1,75 €	0,25 €	2,00 €

- (3) Den Kindertagespflegepersonen, die mit dem/n zu fördernden Kind/Kindern in einem Haushalt lebt/leben, wird als Pflegegeld nur der Betrag für die Förderungsleistung ausgezahlt, da davon auszugehen ist, dass der Kindertagespflegeperson kein Sachaufwand durch die Ausführung der Tagespflege entsteht.

- (4) Das Pflegegeld wird in der Regel in pauschalierter Form gezahlt und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück kann im Einzelfall das Pflegegeld auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden gezahlt werden; die Abrechnung erfolgt dann nach Vorlage von Stundennachweisen, die von dem/der Erziehungsberechtigten und der Kinder-

6

tagespflegeperson zu unterzeichnen sind, wobei nach Addition der in einem Monat geltend gemachten Förderzeiten auf die nächste volle Stunde aufgerundet wird. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes wird durch Bescheid festgesetzt.

(5) Bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson das Pflegegeld im Umfang der Bewilligung weiterbezahlt, und zwar für insgesamt höchstens 36 Tage in zwölf Monaten bei einer regelmäßigen Förderzeit von mindestens fünf Tagen pro Woche. Kindertagespflegepersonen mit regelmäßig weniger Förderzeiten als fünf Tage pro Woche erhalten eine entsprechend anteilige Weiterzahlung.

Die Berücksichtigung der Unterbrechungszeiten erfolgt bezogen auf den jeweiligen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

Beginnt ein Kindertagespflegeverhältnis nach August eines Jahres, berechnet sich der Umfang der Weiterzahlungstage entsprechend.

Fallen im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres weniger Weiterzahlungstage an als aufgrund der vorstehenden Regelungen im Höchstfall berücksichtigt werden dürfen, werden die übrigen Tage nicht in das Folgejahr übertragen.

(6) Wird die Kindertagespflege bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson durch eine Vertretungskraft sichergestellt, kann diese keine Ausfalltage geltend machen, wenn die Kindertagespflege trotzdem ausfällt.

§ 3

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 4

Kostenbeitragsschuldner

Wird Kindertagespflege gewährt, sind Kostenbeitragsschuldner neben dem Kind, für das Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, der oder die Elternteile, der bzw. die mit dem Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, zusammenleben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Osnabrück gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenbeitragsfreiheit

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach den Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück geltenden Mindestbetreuungszeiten, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen.

§ 6

Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem Familieneinkommen (siehe Tabelle in Abs. 2), das sich aus dem zu versteuernden Einkommen aller Kostenbeitragsschuldner errechnet. Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

(2) Entsprechend der nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt der Kostenbeitrag pro Förderstunde entweder 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 €.

Staffelung des Kostenbeitrags	Familieneinkommen (zu versteuerndes Einkommen aller Kostenbeitragsschuldner)
1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)	bis 37.500,00 €
1,50 € pro Stunde (Einkommensgruppe 2)	über 37.500,00 € bis 50.000,00 €
2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00 €

(3) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Kindertagespflege liegt.

(4) Unterlassen es die Kostenbeitragsschuldner, den Steuerbescheid nach Abs. 3 einzureichen, wird unterstellt, dass das zu versteuernde Einkommen oberhalb von 50.000,00 € liegt.

(5) Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

(6) Wird der Steuerbescheid nach Abs. 5 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrags folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 3 und 4 zugrunde gelegt.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der

bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

**§ 8
Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit
und Festsetzung
des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem tatsächlichen Beginn der Förderung des Kindes in Tagespflege und kehrt zum Ende eines jeden Monats wieder, in dem das betreffende Kind von einer Kindertagespflegeperson kostenpflichtig gefördert wurde. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig in Tagespflege gefördert wird.
- (2) Der Kostenbeitrag wird in der Regel in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück kann im Einzelfall der Kostenbeitrag auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden gefordert werden. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Im Fall der pauschalierten Festsetzung des Kostenbeitrags werden von der monatlichen Förderzeit pauschal drei Tage aufgrund der Pflegegeldfortzahlung nach § 2 Abs. 5 in Abzug gebracht. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.
- (4) Im Fall der Festsetzung des Kostenbeitrags auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein. Der festgesetzte Kostenbeitrag wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheids fällig.

**§ 9
Erlass des Kostenbeitrages**

Für die Kostenbeitragsschuldner besteht in jeder Einkommensgruppe die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2012, veröffentlicht am 01.03.2012, außer Kraft.

Osnabrück, den 18.12.2018

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Dr. Lübbersmann

1

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Glandorf
vom 16.12.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 7 wird die Überschrift wie folgt geändert:

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

Artikel II

§ 8 wird wie folgt neu eingefügt:

Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet.
- (2) Die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung und des § 5 der Grundsätze über die Organisation der Gemeindejugendfeuerwehr gelten für die gemeinsame Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

Artikel III

In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „63“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
Unabhängig davon können Angehörige der Einsatzabteilung ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Glandorf, den 05.12.2018

(Siegel) **Gemeinde Glandorf**
Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

2

Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 113) und des § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im gemeindlichen Eigentum bzw. in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhöfe und Friedhofsteile in den Ortschaften Bad Essen, Barkhausen, Lintorf und Rabber.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bad Essen. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde Bad Essen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 2

Bestattungsbezirke

Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a. Friedhof Bad Essen: Ortschaften Bad Essen, Eielstädt, Harpenfeld, Hüsede, Lockhausen, Wehrendorf und Wittlage
- b. Friedhof Barkhausen: Ortschaften Barkhausen und Linne
- c. Friedhof Lintorf: Ortschaften Dahlinghausen, Heithöfen, Hördinghausen, Lintorf und Wimmer
- d. Friedhof Rabber: Ortschaften Brockhausen und Rabber

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbe-

zirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für Besucher geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen/Rollatoren und handgeführten Transportkarren zu befahren. Für Gewerbetreibende gelten Sonderrechte im Rahmen ihrer genehmigten Tätigkeit,
 - b. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder das Verteilen von Druckschriften,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
 - d. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - f. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken so wie zu lagern
 - g. Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde)
- (4) Die Gemeinde kann darüber hinaus in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Gemeinde nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zu verlässlich sind,
 - b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Bewilligung ist alle fünf Jahre neu zu beantragen.
- (4) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof gegenüber der Gemeinde Bad Essen anzuzeigen. Die Bediensteten des Gewerbetreibenden haben sich auf Verlangen gegenüber dem Friedhofspersonal entsprechend auszuweisen. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde Bad Essen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Sie haben die Gemeinde Bad Essen von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.
- (6) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstelle ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und ggfls. dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden und sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- (4) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und keine öffentliche Belange entgegenstehen.

§ 7 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten siebten Lebensjahr und Aschen 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 8 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Leichen und die Aschen verstorbener Personen dürfen außer in bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (2) Nach Ablauf der Mindestruhezeit dürfen Leichen und Aschenreste außer in bundesrechtlich geregelten Fällen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (4) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (5) Der Antragsteller hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.

- (6) Umbettungen von Leichen und Aschen von Verstorbenen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig (Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt).

IV. Grabstätten

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Sondergrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bad Essen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder im Alter bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu drei Aschenuhren pro Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, eibnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an einer Wahlgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht, wenn ein öffentliches Interesse dem entgegensteht.
- (7) Die Gräber werden von einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (8) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (9) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Eine doppelte Belegung mit Urnen und Särgen ist nur möglich, wenn die Ruhefristen eingehalten werden können.

- (2) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Erdbestattungen wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben, für Urnenreihengräber für die Dauer von 20 Jahren. Die Grabstätte ist nach diesem Zeitraum von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Erfolgt keine Abräumung so kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen die Abräumung veranlassen.
- (3) Die Größe der Sargreihengrabstätten hat für Erwachsene das Rastermaß laut Belegungsplan, sonst 2,20 m x 1,30 m einschl. 0,30 m für Zwischenweg bzw. Trittplatten (Grabfläche 2,20 m x 1,00 m). Die Größe der Sargreihengrabstätten hat für Kinder das Rastermaß laut Belegungsplan, sonst 1,20 m x 1,20 m einschl. 0,30 m für Zwischenweg bzw. Trittplatten (Grabfläche 1,20 m x 0,90 m).
- (4) Die Größe der Urnenreihengrabstätten hat das Rastermaß laut Belegungsplan, sonst 0,30 m x 0,40 m, getrennt durch 0,30 m für Zwischenweg bzw. Trittplatten (Grabfläche 0,30 m x 0,40 m).

§ 11

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vom Tag der Verleihung an gerechnet für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In einem Sargwahlgrab dürfen nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie die Ehegatten der vorgenannten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Größe der Wahlgrabstätten ergibt sich aus der Stellenzahl (Grundeinheit wie beim Reihengrab).
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte erneuert werden. Die Gemeinde Bad Essen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung. Überschreitet die Ruhefrist die laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte zum Zeitpunkt einer Beisetzung um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 12

Sondergrabstätten

- (1) Als Sondergrabstätten gelten
- a) anonyme Sarg- und Urnengrabstätten
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Grabstätte für Sternenkinder
- (2) Die Sondergrabstätten werden von der Gemeinde Bad Essen bedarfsgerecht auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellt und als ausschließlich von der Gemeinde oder deren

Beauftragte zu pflegende Grabstätten angelegt. Sie lassen keine individuelle Gestaltung zu.

- (3) Die anonyme Bestattung lässt keinen Hinweis auf die Person des Verstorbenen zu.
- (4) Bei den Rasenreihengräbern erfolgt die Nennung der Verstorbenen auf einem eigens dafür vorgesehenen Grabzeichen. Die Grabzeichen wie auch die Beschriftung werden einheitlich durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (5) Für die Bestattung von Fehlgeborenen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 BestattG hält die Gemeinde Bad Essen gesonderte Grabstätten (Sternenkinder) vor.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Grabzeichen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich der Umgebung anpassen. Sie dürfen nur innerhalb der Grabfläche aufgestellt werden. Sie sollen bei allen Gräbern eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und an die Größe der Grabstelle angepasst sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgräbern an den äußeren Rändern der Friedhöfe, an Endpunkten von Wegen oder von größeren Pflanzengruppen.
- (3) Für Steinzeichen sind alle Natursteinarten zugelassen. Findlinge sollen einen unaufdringlichen, liegenden Charakter haben und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten, es sei denn, dass sie als Kreuz, Würfel oder bildhauermäßig geformte Steine gestaltet sind.
- (4) Für Holzzeichen sind alle Naturhölzer zugelassen. Die Schrift soll nach Möglichkeit vertieft eingeschnitten oder erhaben sein. Das Holz ist mit umweltverträglichen Holzschutzmitteln wetterfest zu machen, wobei das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigt werden darf. Farbanstriche und Lackierungen sind nicht gestattet.
- (5) Schmiedeeisen, Bronze- und Eisengusskreuze sind zugelassen, wenn sie handwerksgerecht ausgeführt sind. Ein dauernder Rostschutz ist notwendig.
- (6) Fundamente sind so zu errichten, dass sie nicht aus dem Boden ragen. Sockel für Grabmale sind nur zugelassen, wenn sie nicht höher als 0,20 m sichtbar sind.
- (7) Grabplatten, die mehr als 40% der Grundfläche einer Grabstelle bedecken sind auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Essen nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- (8) Grabeinfassungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild der Grabstätte sowie der Umgebung einfügen. Die Aufstellung einer Einfassung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und bedarf einer Genehmigung.

§ 13a V

Erwendung von Natursteinen

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Essen dürfen nur Natursteine verwendet werden, wenn glaubhaft glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 (BGBl. 2001 II, Seite 1291, Bekanntmachung vom 28.06.2002, BGBl. II Seite 2352) eingehalten wird. Nähere Einzelheiten werden durch das Niedersächsische Bestattungsgesetz und entsprechende Verordnungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geregelt.

§ 14

Schutz der Grabmale

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder wesentlich verändert werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle gehen die genannten baulichen Anlagen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über, wenn die Berechtigten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht anderweitig darüber verfügen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändert oder entfernt werden.

§ 15

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit verbundenen Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der insbesondere das Material, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung ersichtlich sind. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, so setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 16

Standsicherheit der Grabzeichen

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente in das Erdreich eingebettet.
- (3) Die Gemeinde Bad Essen überprüft die Standsicherheit

der Grabzeichen jährlich nach den geltenden Vorschriften. Ist die Standsicherheit von Grabzeichen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bad Essen auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Umlegung von Grabmalen) veranlassen.

- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde Bad Essen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 17 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für den Zustand der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder eine andere geeignete Person oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner mit der Pflege beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Anforderungen hergerichtet werden.
- (5) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern und ähnlichen Gegenständen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Derartige Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Die Einfassung von Grabstellen mit Metall oder Kunststoff ist ebenso untersagt wie die vollständige Bedeckung der Grabstelle mit Kies oder Steinsplitt.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Pflicht zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Bad Essen nicht nach, so hat die Gemeinde das Recht, die Grabstätte auf seine Kosten abzuräumen, einzuebnen und einzusäen. Mit der

Einebnung erlöschen alle Rechte des Verfügungsberechtigten an der Grabstätte.

- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Einfassungshecken obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Blumenschmuck etc. kann an den Rasengrabanlagen auf dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Außerhalb dieser Flächen abgelegter Schmuck kann von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 18 Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammern

- (1) Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden. Die Leichen müssen eingesargt sein. Eine Überführung ist nur durch ein für den Leichentransport geeignetes Fahrzeug zulässig.
- (2) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen betreten werden. Aufgebaarte Särge dürfen nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen geöffnet werden, wenn in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Das Öffnen und Schließen dürfen nur Friedhofswärter oder Bedienstete der Beerdigungsinstitute vornehmen.
- (3) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.
- (4) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung. Zu den Begräbnisfeierlichkeiten werden die Kapellen von den Friedhofswärtern würdig hergerichtet. Eine zusätzliche Ausschmückung haben die Angehörigen selbst zu veranlassen. Hierzu ist die Absprache mit dem Friedhofswärter erforderlich.
- (5) Leichenträger für die Beerdigung sind von den Angehörigen zu stellen.

§ 19 Alte Rechte, Unterlagen

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Bad Essen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Gräberkartei (mit Angaben über die beigesetzten Verstorbenen)
b) Namenskartei (mit Namen der beigesetzten Verstorbenen)
c) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne etc.)

§ 20 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere

entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Bad Essen verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen vom 10. Juni 2010 außer Kraft.

Bad Essen, den 14.12.2018

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

3

Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21. März 2005

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in
Reinigungsklasse A = 1,17 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bohmte, den 14. Dezember 2018

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

4

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der als Bestandteil der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005 geführten Anhang wird hinsichtlich des Straßenverzeichnisses II unter Nr. 2 ergänzt um:

Herringhausen-Stirpe-Oelingen:

- Stirper Straße von der Osnabrücker Straße bis Einmündung Bgm.-Schröder-Straße
- Lange Straße von der Stirper Straße bis Ende Grundstück Lange Straße 51
- Schillerstraße von Lange Straße bis Am Mietbrink
- Goetheweg von Lange Straße bis Am Mietbrink
- Am Mietbrink von Stirper Straße bis Hasenpad
- Bruchstraße von Stirper Straße bis Einmündung Immanuel-Kant-Straße
- Immanuel-Kant-Straße von Bruchstraße bis Bgm.-Schröder-Straße
- Bgm.-Schröder-Straße von der Stirper Straße bis Hasenpad
- Ringstraße von Immanuel-Kant-Straße bis Immanuel-Kant-Straße
- Am Kindergarten von Herringhauser Straße bis Grundschule Herringhausen
- Tannenkamp von Hunteburger Straße bis Feldkampstraße und Vor dem Bruche sowie Sackgasse Tannenkamp

Bohmte:

- Clamorstraße von Wehrendorfer Straße bis Ende
- Königsbergstraße von Clamorstraße bis Ende
- Breslaustraße von Clamorstraße bis Königsbergstraße
- Bahnhofstraße von Bremer Straße bis „Am Brink“
- Neustadtstraße von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Am Brink und Ende Spielstraßenausbau bis Hauweg
- Am Brink von Neustadtstraße bis Hauweg und vom Hauweg bis Grundstück Astrid-Lindgren-Schule
- Hauweg von Bremer Straße bis Ende
- Stettinstraße von Danzigstraße bis Sackgasse
- Danzigstraße von Neustadtstraße bis Hauweg
- Tilingstraße vom Hauweg bis An der Egge

- An der Egge von Meyerhof bis Am Brink
- Robert-Koch-Straße vom Hauweg bis „An der Egge“
- Meyerhof von Bremer Straße bis Eschstraße
- Obere Straße Abzweig Obere Straße 12 bis Meyerhof
- Am Hügel von der Eschstraße bis Ende
- Eschstraße von Leverner Straße bis Einmündung „Am Mühlenfeld“
- Am Mühlenfeld von Eschstraße bis Ende Endausbau
- An der Isenburg von Eschstraße bis Schützenstraße
- Schützenstraße von der Leverner Straße bis Einmündung „Am Pastorengarten“
- Im Achterfelde von der Schützenstraße bis Ende Grundstück „Im Achterfelde 11“
- Daimlerstraße von Leverner Straße bis Im Achterfelde
- Gutenbergstraße von Daimlerstraße bis Einmündung Braunstraße
- Braunstraße von Röntgenstraße bis Gutenbergstraße
- Röntgenstraße von Daimlerstraße bis Braunstraße
- Zeppelinstraße von der Daimlerstraße bis zur Daimlerstraße/Gutenbergstraße
- Bgm.-Otto-Knapp-Straße von der Haldemer Straße bis zur Leverner Straße
- Lilienweg von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Ginsterweg
- Rosenweg von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Ginsterweg
- Tulpenweg von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Ginsterweg
- Nelkenweg von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Ginsterweg
- Ginsterweg vom Nelkenweg bis zum Lilienweg
- Birkenstraße von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis Einmündung Akazienweg
- Heidekamp von der Eichenstraße bis zur Bgm.-Otto-Knapp-Straße
- Eichenstraße von der Leverner Straße bis Bgm.-Otto-Knapp-Straße
- Erlenstraße von der Weidenstraße bis Ende
- Weidenstraße von Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis Alter Postweg
- Ulmenstraße vom Alten Postweg bis zur Leverner Straße
- Alter Postweg von der Bremer Straße bis zur Leverner Straße
- Mozartstraße vom Alten Postweg bis zur Leverner Straße
- Beethovenstraße von der Mozartstraße bis Ende
- An der Brauke von Haldemer Straße bis Einmündung Konrad-Adenauer-Straße
- Konrad-Adenauer-Straße von An der Brauke bis Einmündung Kurt-Schumacher-Straße
- Hermann-Löns-Weg von Theodor-Heuss-Straße bis Durchgang Fußgänger
- Heinrich-Heine-Straße von der Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße
- Theodor-Heuss-Straße von der Konrad-Adenauer-Straße bis Weidenstraße
- Eichendorffstraße von der Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße
- Kurt-Schumacher-Straße von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur Theodor-Heuss-Straße
- Schulstraße von der Bremer Straße bis Eisenbahnstraße
- Jahnstraße von Schulstraße bis Ende
- Eisenbahnstraße von Schulstraße bis Bahnwinkel plus Sackgasse
- Bremer Straße Zufahrt Busbahnhof von Bremer Straße bis Busbahnhof
- Leverner Straße, Stichweg bei Polizei von Leverner Straße bis Ende
- Zur Ovelgönne von Osnabrücker Straße bis Einmündung Maschweg

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bohmte, den 14. Dezember 2018

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

5

Verordnung zur 4. Änderung der Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nieders.GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nieders. GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nieders. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die als Bestandteil der Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005 geführte Anlage wird hinsichtlich des Straßenverzeichnisses wie folgt ergänzt:

Herringhausen-Stirpe-Oelingen:

Stirper Straße

Auf der Ostseite von der Osnabrücker Straße bis zur Einmündung Bgm.-Schröder-Straße auf einer Länge von 704 m (Reinigungsklasse A)

Lange Straße

Rechts und links von der Stirper Straße bis Einmündung „Hasenpad“ auf einer Länge von insgesamt 538 m (Reinigungsklasse A)
Auf der Nordseite von der Einmündung „Hasenpad“ bis Ende Grundstück „Lange Straße 51“ auf einer Länge von 235 m (Reinigungsklasse A)

Schillerstraße

Auf der Westseite von Lange Straße bis Am Mietbrink auf einer Länge von 206 m (Reinigungsklasse A)

Goetheweg

Auf der Ostseite von Lange Straße bis Am Mietbrink auf einer Länge von 184 m (Reinigungsklasse A)

<p>Am Mietbrink Auf der Nordseite von Stirper Straße bis „Hasenpad“ auf einer Länge von 229 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Am Brink rechts und links von der Neustadtstraße bis Hauweg auf einer Länge von insgesamt 248 m (Reinigungsklasse A) auf der Nordseite vom Hauweg bis Grundstück Astrid-Lindgren-Schule auf einer Länge von insgesamt 72 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Bruchstraße Rechts und links von der Stirper Straße bis Einmündung Immanuel-Kant-Straße auf einer Länge von insgesamt 130 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Hauweg rechts und links von der Bremer Straße bis Einmündung Danzigstraße/Im Wiehagen auf einer Länge von insgesamt 1.542 m (Reinigungsklasse A) auf der Westseite von der Einmündung Danzigstraße bis Ende auf einer Länge von insgesamt 593 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Immanuel-Kant-Straße Auf der Westseite von der Bruchstraße bis zur Bgm.-Schröder-Straße auf einer Länge von 249 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Stettinstraße auf der Westseite von der Danzigstraße bis „Stettinstraße 8“ auf einer Länge von 105 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Bgm.-Schröder-Straße Auf der Nordseite von der Stirper Straße bis „Hasenpad“ auf einer Länge von 157 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Danzigstraße rechts und links von der Neustadtstraße bis zum Hauweg auf einer Länge von insgesamt 326 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Ringstraße Auf der Westseite von der Immanuel-Kant-Straße bis zur Immanuel-Kant-Straße auf einer Länge von 253 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Tilingstraße rechts und links vom Hauweg bis zur „An der Egge“ auf einer Länge von insgesamt 406 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Am Kindergarten Auf der Westseite von der Herringhauser Straße bis Grundschule Herringhausen auf einer Länge von 270 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>An der Egge auf der Westseite vom Meyerhof bis Grundstück „Christophorus-Schule“ auf einer Länge von 239 m (Reinigungsklasse A) rechts und links ab Grundstück „Christophorus-Schule“ bis Einmündung Tilingstraße auf einer Länge von insgesamt 144 m (Reinigungsklasse A) auf der Ostseite von Einmündung Tilingstraße bis Am Brink auf einer Länge von 183 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Tannenkamp Auf der Ostseite von der Feldkampstraße in südliche Richtung auf einer Länge von 197 m (Reinigungsklasse A) Auf der Westseite vom Wendehammer in südliche Richtung auf einer Länge von 150 m (Reinigungsklasse A) Auf der Südseite von der Hunteburger Straße bis Verbindungsweg Vor dem Bruche auf einer Länge von 92 m (Reinigungsklasse A) Auf der Südseite Verbindungsstraße Tannenkamp und Tannenkamp auf einer Länge von 45 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Robert-Koch-Straße auf der Nordseite vom Hauweg bis zu An der Egge auf einer Länge von 196 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Bohmte:</p>	<p>Meyerhof auf der Nordseite von Bremer Straße bis Eschstraße auf einer Länge von 293 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Clamorstraße rechts und links von der Wehrendorfer Straße bis Ende auf einer Länge von insgesamt 398 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Obere Straße auf der Westseite von der Abzweigung Obere Straße 12/Obere Straße 14 bis Meyerhof auf einer Länge von 48 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Königsbergstraße rechts und links von der Clamorstraße bis Ende auf einer Länge von insgesamt 652 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Am Hügel rechts und links von der Eschstraße bis Ende auf einer Länge von insgesamt 408 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Breslaustraße rechts und links von der Clamorstraße bis zur Königsbergstraße auf einer Länge von insgesamt 544 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Eschstraße rechts und links von der Leverner Straße bis zur Einmündung Am Mühlenfeld auf einer Länge von insgesamt 1.228 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Bahnhofstraße rechts und links von der Bremer Straße bis zur Straße Neustadtstraße auf einer Länge von insgesamt 404 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>Am Mühlenfeld auf der Nordseite von der Eschstraße bis Ende Endausbau auf einer Länge von 138 m (Reinigungsklasse A)</p>
<p>Neustadtstraße rechts und links von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Am Brink auf einer Länge von insgesamt 100 m (Reinigungsklasse A) rechts und links ab Ende des Verkehrsberuhigten Ausbaus bis Hauweg auf einer Länge von insgesamt 342 m (Reinigungsklasse A)</p>	<p>An der Isenburg rechts und links von der Eschstraße bis zur Schützenstraße auf einer Länge von insgesamt 408 m (Reinigungsklasse A)</p>

Schützenstraße rechts und links von der Leverner Straße bis zur Einmündung Im Achterfelde auf einer Länge von insgesamt 260 m (Reinigungsklasse A) auf der Westseite von der Einmündung Im Achterfelde bis Einmündung Am Pastorengarten auf einer Länge von 220 m (Reinigungsklasse A)	Auf der Nordseite vom Nelkenweg bis zum Lilienweg auf einer Länge von 197 m (Reinigungsklasse A)
Im Achterfelde Auf der Nordseite von der Schützenstraße bis Ende Grundstück „Im Achterfelde 11“ auf einer Länge von 268 m (Reinigungsklasse A)	Birkenstraße Auf der Ostseite von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zur Einmündung Akazienweg auf einer Länge von 305 m (Reinigungsklasse A)
Daimlerstraße Rechts und links von der Leverner Straße bis Im Achterfelde auf einer Länge von insgesamt 504 m (Reinigungsklasse A)	Heidekamp Auf der Südseite von der Eichenstraße bis zur Bgm.-Otto-Knapp-Straße auf einer Länge von 300 m (Reinigungsklasse A)
Gutenbergstraße Rechts und links von der Daimlerstraße bis Einmündung Braunstraße auf einer Länge von 430 m (Reinigungsklasse A)	Eichenstraße Auf der Ostseite von der Leverner Straße bis zur Bgm.-Otto-Knapp-Straße auf einer Länge von 399 m (Reinigungsklasse A)
Braunstraße Rechts und links von der Röntgenstraße bis zur Gutenbergstraße auf einer Länge von insgesamt 126 m (Reinigungsklasse A)	Erlenstraße Auf der Südseite von der Weidenstraße bis Ende auf einer Länge von 250 m (Reinigungsklasse A)
Röntgenstraße Rechts und links von der Daimlerstraße bis zur Braunstraße auf einer Länge von insgesamt 322 m (Reinigungsklasse A)	Weidenstraße Rechts und links von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Alten Postweg auf einer Länge von insgesamt 750 m (Reinigungsklasse A)
Zeppelinstraße Rechts und links von der Daimlerstraße bis zur Kreuzung Daimlerstraße / Gutenbergstraße auf einer Länge von insgesamt 446 m (Reinigungsklasse A)	Ulmenstraße Auf der Westseite vom Alten Postweg bis zur Leverner Straße auf einer Länge von 127 m (Reinigungsklasse A)
Bgm.-Otto-Knapp-Straße Rechts und links von der Haldemer Straße bis zur Einmündung Weidenstraße/Birkenstraße auf einer Länge von insgesamt 568 m (Reinigungsklasse A) Auf der Nordseite von der Einmündung Birkenstraße bis zur Leverner Straße auf einer Länge von 1.372 m (Reinigungsklasse A)	Alter Postweg Auf der Nordseite von der Bremer Straße bis zur Einmündung An der Brauke auf einer Länge von 202 m (Reinigungsklasse A) Rechts und links von der Einmündung An der Brauke bis zur Einmündung Weidenstraße/Ulmenstraße auf einer Länge von insgesamt 650 m (Reinigungsklasse A)
Lilienweg Auf der Ostseite von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Ginsterweg auf einer Länge von 107 m (Reinigungsklasse A)	Mozartstraße Auf der Ostseite vom Alten Postweg bis Leverner Straße auf einer Länge von 201m (Reinigungsklasse A)
Rosenweg Auf der Ostseite von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Ginsterweg auf einer Länge von 96 m (Reinigungsklasse A)	Beethoven Straße Auf der Südseite von der Mozartstraße bis Ende auf einer Länge von 106 m (Reinigungsklasse A)
Tulpenweg Auf der Ostseite von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Ginsterweg auf einer Länge von 95 m (Reinigungsklasse A)	An der Brauke Rechts und links von der Haldemer Straße bis Einmündung Konrad-Adenauer-Straße auf einer Länge von insgesamt 98 m (Reinigungsklasse A)
Nelkenweg Auf der Westseite von der Bgm.-Otto-Knapp-Straße bis zum Ginsterweg auf einer Länge von 101 m (Reinigungsklasse A)	Konrad-Adenauer-Straße Rechts und links von der An der Brauke bis Einmündung Kurt-Schumacher-Straße auf einer Länge von 550m (Reinigungsklasse A)
Ginsterweg	Hermann-Löns-Weg Auf der Südseite von der Theodor-Heuss-Straße bis Ende auf einer Länge von 123 m (Reinigungsklasse A)
	Heinrich-Heine-Straße Auf der Südseite von der Theodor-Heuss-Straße bis zur Kurt-Schumacher-Straße auf einer Länge von 161 m (Reinigungsklasse A)
	Theodor-Heuss-Straße Rechts und links von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur Weidenstraße auf einer Länge von insgesamt 1.168 m

(Reinigungsklasse A)

Eichendorffstraße

Auf der Südseite von der Theodor-Heuss-Straße bis zur Kurt-Schumacher-Straße auf einer Länge von 141 m (Reinigungsklasse A)

Kurt-Schumacher-Straße

Rechts und links von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur Theodor-Heuss-Straße auf einer Länge von insgesamt 448 m (Reinigungsklasse A)

Schulstraße

Rechts und links von der Bremer Straße bis zur Eisenbahnstraße auf einer Länge von insgesamt 706 m (Reinigungsklasse A)

Jahnstraße

Rechts und links von der Schulstraße bis Ende auf einer Länge von 432 m (Reinigungsklasse A)

Eisenbahnstraße

Auf der Ostseite von der Schulstraße bis zur Brücke Wittlager Kreisbahn auf einer Länge von 142 m (Reinigungsklasse A)

Rechts und links von der Abzweigung „Eisenbahnstraße 1“/„Eisenbahnstraße 2“ bis Ende Sackgasse auf einer Länge von insgesamt 148 m (Reinigungsklasse A)

Bremer Straße Zufahrt Busbahnhof

Rechts und links von der Bremer Straße bis Busbahnhof auf einer Länge von insgesamt 150 m (Reinigungsklasse A)

Leverner Straße, Stichweg bei Polizeistation

Rechts und links von der Leverner Straße bis Ende auf einer Länge von insgesamt 90 m (Reinigungsklasse A)

Zur Ovelgönne

Auf der Ostseite von der Osnabrücker Straße bis Einmündung Maschweg auf einer Länge von 326 m (Reinigungsklasse A)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bohmte, den 14. Dezember 2018

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

6

**Veröffentlichung
des Jahresabschlusses 2017 der VLO
Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH**

Sonstige Berichtsbestandteile

Angaben zur Feststellung:

Der Jahresabschluss wurde am 19.06.2018 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 28. Mai 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte, – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Osnabrück, den 28. Mai 2018

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer

ppa. Theresia Korste
Wirtschaftsprüferin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

7

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2017
der VLO Bahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 28. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

An die VLO Bahn GmbH, Bohmte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Bahn GmbH, Bohmte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Bahn GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorgehens- und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im

Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprü-

fers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, 03.07.2018

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Torsten Hamm**

Die Gesellschafterversammlung der VLO Bahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 14.12.2018 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2017 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 29.536,16 € festgestellt. Den Geschäftsführern Peter Schone und Jürgen Werner wurde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VLO Bahn GmbH für das Geschäftsjahr 2017 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der VLO Bahn GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 14.12.2018

**VLO Bahn GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer**

8

Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der VLO Bus GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 28. Mai 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die VLO Bus GmbH, Bohmte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Bus GmbH, Bohmte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Bus GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile

zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die

auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann. beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben

im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 31.07.2018

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Torsten Hamm

Die Gesellschafterversammlung der VLO Bus GmbH hat in ihrer Sitzung am 14.12.2018 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2017 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 2.787.393,78 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Prof. Dr. Stephan Rolfes wurde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VLO Bus GmbH für das Geschäftsjahr 2017 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der VLO Bus GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 14.12.2018

VLO Bus GmbH
Prof. Dr. Stephan Rolfes
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

9

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 19.10.1995

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- I. Hauskläranlagen und abflusslose Gruben
je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwasser 50,98 €
- II. Je Grube wird zusätzlich eine Grundgebühr von 50,00 €
erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hilte a.T.W., den 17.12.2018

(Siegel) **Gemeinde Hilte a.T.W.**
Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

10

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilte am Teutoburger Wald vom 09.11.1993

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilte a.T.W. in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt:

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung 3,33 € / m³
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 9,95 € / 50 m²

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hilte a.T.W., den 17.12.2018

(Siegel) **Gemeinde Hilte a.T.W.**
Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

11

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Glandorf vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund: 54,00 Euro
- b) für den zweiten Hund: 72,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund: 96,00 Euro
- d) für jeden gefährlichen Hund: 660,00 Euro

Artikel II

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Glandorf, 05.12.2018

(Siegel) **Gemeinde Glandorf**
Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

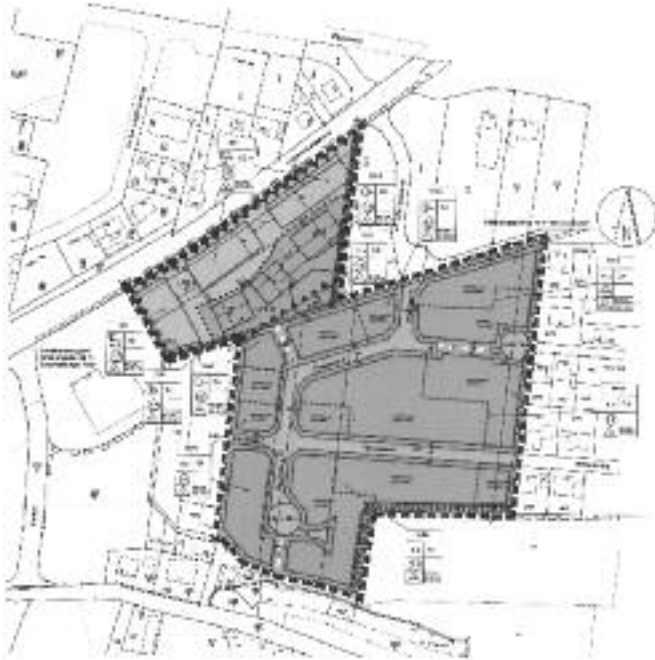
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

12

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 48 B „Maschweg“, Eielstädt und Wittlage, der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 48 B „Maschweg“, Eielstädt und Wittlage, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 B „Maschweg“, Eielstädt und Wittlage, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 B „Maschweg“, Eielstädt und Wittlage

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 B „Maschweg“, Eielstädt und Wittlage, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bad Essen, 18.12.2018

(Siegel) Timo Natemeyer

Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Hafen Wittlager Land GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 07. Mai 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrvO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und

geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und wer-

den als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11.06.2018

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Torsten Hamm

Die Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2018 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2017 mit einer Bilanzsumme von 12.606.664,23 € und einem Jahresfehlbetrag von 413.652,91 € festgestellt. Das Jahresergebnis ist ausgeglichen aufgrund der Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

Den Geschäftsführern Siegfried Averhage und Klaus Goedejohann wurde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH für das Geschäftsjahr 2017 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkzeuge bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 2019, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 17.12.2018

Hafen Wittlager Land GmbH
Siegfried Averhage
Klaus Goedejohann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

14

Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 25. Mai 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Quakenbrück, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen,

der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße be-

trügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 01.08.2018

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. V. Manfred Kotte

Der Aufsichtsrat der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2017 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 3.975.749,52 € festgestellt.

Dem Geschäftsführer Franz-Georg Gramann wurde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 69.817,41 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH für das Geschäftsjahr 2017 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Markt 1, 49610 Quakenbrück während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Quakenbrück, 17.12.2018

**BIQ Business- und Innovationspark
Quakenbrück GmbH**
Franz-Georg Gramann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

15

**Bekanntmachung
Jahresabschluss des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal
für das Haushaltsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 gemäß § 101 Abs. 1 NKO den Jahresabschluss 2010 sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Jahresabschluss 2010 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 101 Abs. 2 NKO in der Zeit vom 16.01. bis zum 25.01.2019 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Lönigen, öffentlich aus.

Lönigen, 20.12.2018

Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal
Wilhelm Koormann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

16

**Bekanntmachung
Jahresabschluss des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal
für das Haushaltsjahr 2011**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKO den Jahresabschluss 2011 sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Jahresabschluss 2011 mit den Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKO in der Zeit vom 16.01. bis zum 25.01.2019 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Lönigen, öffentlich aus.

Lönigen, 20.12.2018

Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal
Wilhelm Koormann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

17

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 125 „In den Fleeten“
der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück**

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 125 „In den Fleeten“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen der Einbeziehung der Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 125 „In den Fleeten“ einschließlich Begründung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 125 „In den Fleeten“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 20.12.2018

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

18

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Bramsche
über die Aufhebung der Satzung vom 28.06.2001
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Südwestliche Altstadt“**

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Beschluss über die Aufhebung der Satzung vom 28.06.2001 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südwestliche Altstadt“ gemäß des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) folgende Satzung beschlossen:

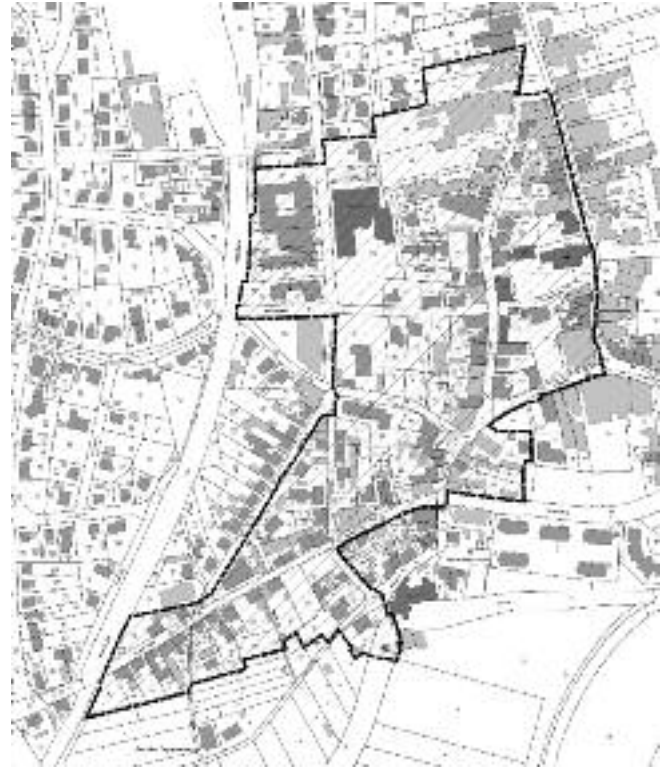
**§ 1
Aufhebung des Sanierungsgebietes
„Südwestliche Altstadt“**

Die Satzung vom 28.06.2001 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südwestliche Altstadt“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Planausschnitt kenntlich gemacht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 162 Abs. 2 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt damit in Kraft.

32



Bramsche, den 19.12.2018

(Siegel) **Stadt Bramsche**
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

19

**Bekanntmachung
der 1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 199 „Zwischen
Jahnstraße/Stadtweg und südlich Wittekindstraße und
Vehrter Landstraße“ der Gemeinde Wallenhorst
hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Zwischen Jahnstraße/Stadtweg und südlich Wittekindstraße und Vehrter Landstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Zwischen Jahnstraße/Stadtweg und südlich Wittekindstraße und Vehrter Landstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Größe des Plangebiets beträgt etwa 1,36 ha und befindet sich im Ortsteil Rulle. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch die L 109 'Vehrter Landstraße', im Osten durch den 'Stadtweg', im Süden durch eine unbebaute Ackerfläche (Flurstück 27/15, Flur 12, Gemarkung Rulle) und im Westen durch die 'Jahnstraße' bzw. durch die Abfahrt von der L 109 (Wittekindstraße). Gegenüber dem Ursprungsplan wurde der Geltungsbereich im Nordwesten durch die Flurstücke 125/28, 180/1 und 119/3 der Flur 13 der Gemarkung Rulle erweitert. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LUBUN“.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Zwischen Jahnstraße/Stadtweg und südlich Wittekindstraße und Vehrter Landstraße“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltplanerischer Fachbeitrag
- Schalltechnische Beurteilung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 so wie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 21.12.2018

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

20

Haushaltssatzung der Gemeinde Kettenkamp für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.751.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.768.300 €
	<i>ordentliches Ergebnis</i>	-16.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	195.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	<i>außerordentliches Ergebnis</i>	195.700 €
	<i>Gesamtergebnis</i>	179.300 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.567.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.597.300 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	883.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	871.800 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:

<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	2.451.200 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	2.560.800 €
<i>Finanzmittelbestand 2019</i>	-109.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 2.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

Kettenkamp, den 27.12.2018

Gemeinde Kettenkamp

Der Bürgermeister
Wilke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß dem § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für den § 4 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 21.12.2018 unter dem Aktenzeichen 11.3-29.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01 bis zum 25.01.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kettenkamp, 27.12.2018

Gemeinde Kettenkamp

Der Bürgermeister
Wilke

21

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche

–
**Abwasserbeseitigungsbetrieb
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS)**

Inhalt

Einleitung / Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Zweiter Abschnitt: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Ablösung

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

§ 11 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

Dritter Abschnitt: Abwassergebühr

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

§ 14 Gebührenmaßstab Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 15 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

§ 16 Gebührenmaßstab Kühl- und Grundwasser

§ 17 Gebührenmaßstab Schmutzwasser Sonstiges

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 19 Gebührensätze

§ 20 Gebührenpflichtige

§ 21 Erhebungszeitraum

§ 22 Veranlagung und Fälligkeit

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 24 Anzeigepflicht

§ 25 Datenverarbeitung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

Einleitung / Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 5, 6, 8, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.121), und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) 1. Die Stadt Bramsche betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bramsche (AWBS) in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

- c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

(2) Die Stadt Bramsche erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge).
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.

Zweiter Abschnitt: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt Bramsche erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Oberflächenwasserbeseitigung.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die gem. § 3 und 3a AWBS Anschlusszwang besteht und für die
 1. eine baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Bramsche zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Schmutzwasser

1. Die Schmutzwasserbeiträge werden nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab rechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangenen 2,20 m - bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

2. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter f) oder g) fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - ab) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter f) oder g) fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn es für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) die im Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter f) oder g) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter f) oder g) fallen,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - ab) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigem Abstand von 50 m dazu verläuft
- e) die über die sich nach b)ab) oder d)ab) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigem Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 70 % der Grundstücksfläche;
- g) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als

Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

- h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher, etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Nr. 2a) und b)),
 - aa) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - ab) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und die in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Dezimalbrüchen kleiner als 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Dezimalbrüchen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - ac) für die im Baubauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Dezimalbrüchen kleiner als 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Dezimalbrüchen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - ad) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - ae) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aaa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - aab) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl

von einem Vollgeschoss;

- aac) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) aa) bis ac);
 - b) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach a) aa) bzw. ad) und ae) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach a) ab) bzw. ac) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach a) ab) bzw. ac);
 - c) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport – und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Nr. 2d)), wenn sie
 - aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - ab) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - e) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 - f) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Nr. 2i)) abwasserrelevant nutzbar sind
 - aa) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse;
 - ab) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; jeweils bezogen auf die Fläche nach Nr. 2i).
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (2) Niederschlagswasser
1. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei seiner Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
 2. Für die Ermittlung dieser maßgeblichen Grundstücksfläche gilt § 4 Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.
 3. Als Grundflächenzahl nach Nr. 1 gelten:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - aa) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete: 0,2
 - ab) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete: 0,4
 - ac) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.

- von § 11 BauNVO 0,8
- ad) Kerngebiete 1,0
- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V.m. I Abs. 2 1,0
- f) Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke
 - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan;
 - ab) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bauungsplangebiete, wenn in der Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 8,02 Euro / m ² |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 1,53 Euro / m ² |

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für das zu entwässernde Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der künftigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt die Stadt Bramsche auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilflächen einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt Bramsche die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6, 8 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfähigen Herstellung des Anschlusses.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Dritter Abschnitt: Abwassergebühr

**§ 12
Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser werden Niederschlagswassergebühren erhoben.
- (3) Für die Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 13
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als Schmutzwasser gilt
 1. die dem Grundstück im letzten Ablesezeitraum (i.d.R. das vorangegangene Kalenderjahr) aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler der Versorgungsunternehmen ermittelte Wassermenge.
 2. die auf dem Grundstück im laufenden Rechnungsjahr aus einer Eigenwasserförderungsanlage geförderte Wassermenge, soweit sie der häuslichen oder betrieblichen Wasserversorgung dient.
 3. sonstige Wassermengen, die dem Grundstück zugeführt werden oder zufließen, soweit sie für irgendwelchen Gebrauch entnommen werden, einschließlich Niederschlagswasser.
 4. In vorab zu schriftlich genehmigen begründeten Ausnahmefällen die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Für die Errechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden die Abwassermengen wie folgt ermittelt:
 1. die Wassermengen nach Abs. 2 Ziff. 1 durch Wasserzähler der Versorgungsunternehmen oder in Sonderfällen durch Schätzung,
 2. die Wassermengen nach Abs. 2 Ziff. 2, 3 u. 4 durch die Größenordnung der Fördermenge entsprechend, geeichter und plombierter Messvorrichtungen, die vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten sind und von den Beauftragten der Stadt Bramsche abzulesen sind.
 3. solange die Messvorrichtungen nach Ziff. 2 noch nicht erstellt sind oder die Stadt Bramsche auf den Einbau von Messvorrichtungen verzichtet oder eine Messvorrichtung nicht richtig anzeigt, kann eine Abwassermenge durch die Stadt Bramsche aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden.

Die Schätzung erfolgt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, z.B. für die Gartenbewässerung oder Viehhaltung, können gegengerechnet werden. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen von ihm beauftragten zer-

tifiziertem Installateur auf seine Kosten fest einbauen lassen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind nicht zugelassen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt Bramsche anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Die Stadt Bramsche kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Die Funktionalität und das korrekte Ablesen des Wasserzählers liegen in der Verantwortung des Gebührenpflichtigen. Fehlerhafte Daten werden nicht berücksichtigt. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht zulässig.

**§ 14
Gebührenmaßstab Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Die Abwassergebühr wird bei abflusslosen Sammelgruben nach der Abwassermenge und bei Kleinkläranlagen nach der Fäkalschlammmenge bemessen, welche durch die Stadt Bramsche oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen entsorgt wird. Berechnungseinheit ist auf 0,5 Kubikmeter genau bestimmtes entsorgtes Abwasser bzw. auf 0,5 Kubikmeter genau bestimmter entsorgter Fäkalschlamm. Grundlage für die Berechnung sind die Entsorgungsbelege der Stadt Bramsche oder des von ihr mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erfolgt nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bramsche in der aktuellen Fassung.
- (3) Kann die Grundstücksabwasseranlage aus einem vom Gebührenpflichtigen, seinem Vertreter oder dem Betreiber der Anlage zu vertretenden Grund (z.B. unterlassene fristgerechte Mitteilung bei Verhinderung am Abfuhrtermin) nicht oder nur mit zusätzlichem Aufwand entleert werden, ist für die zusätzliche Anfahrt, neben den Gebühren nach Absatz 1 nach § 19 eine Zusatzgebühr zu zahlen. Ebenso ist bei Havariefällen sowie bei sonstigen vom Gebührenpflichtigen verursachten und zu vertretenden Arbeiten eine Zusatzgebühr zu zahlen.

**§ 15
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser werden nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche errechnet, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.
- (2) Zur Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche werden die auf verschiedene Arten befestigten Grundstücksflächen mit dem folgenden Multiplikationsfaktor abgemindert:

Geneigte Dächer:	0,9
Flachdächer:	0,8
Begrünte Dächer:	0,2
Asphalt, Beton:	0,7
Rasengittersteine:	0,2
- (3) Bei Grundstücken, auf denen Regenwassernutzungsanlagen betrieben werden, deren Überläufe in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation entwässern, werden für je-den vollen m³ des Zisternenvolumens 20 m² gewichtete

Grundstücksfläche abgezogen, sofern das Ergebnis kleiner oder gleich der an der Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche ist. Als Berechnungseinheit gilt die gewichtete bebaute und befestigte Grundstücksfläche je m².

- (4) Diejenigen Flächen, für die durch die Bestimmung des Bauungsplans zunächst Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage zu entsorgen ist, die aber durch einen Notüberlauf an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind – z.B. Mulden- Rigolenversickerung, werden bei der Gebührenberechnung mit einem Viertel als angeschlossene Flächen berücksichtigt. Auch hier wird zunächst die gewichtete Fläche nach Artikel 2 ermittelt.

§ 16

Gebührenmaßstab Kühl- und Grundwasser

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren für das Einleiten von unverschmutztem Kühl- und/oder Grundwasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation wird nach der im Berechnungszeitraum eingeleiteten Menge berechnet. Berechnungseinheit ist 1 m³ Kühlwasser bzw. Grundwasser.
- (2) Auf Antrag sind die von Industrie- und Gewerbebetrieben unmittelbar in die Regenwasserleitung eingeleiteten Kühl- und/oder Grundwassermengen von den nach Abs. 3 festgestellten Abwassermengen abzusetzen, wenn die Beschaffenheit dieses Kühl- und/oder Grundwassers die folgenden Werte nicht übersteigt:
- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Temperatur | 30° C |
| b) Kohlenwasserstoffe (CmHn) | 5 mg O2/l |
| c) BSB5 | 10 mg O2/l |
| d) CSB | 50 mg O2/l |
- (3) Zur Feststellung dieser Kühl- und/oder Grundwassermengen ist es erforderlich, dass der Gebührenpflichtige auf seine Kosten geeichte und plombierte Messvorrichtungen einbaut und unterhält, die von den Beauftragten der Stadt Bramsche abzulesen sind.
- (4) Die Stadt Bramsche kann zur Feststellung des Verschmutzungsgrades die Untersuchung des Kühl- und/oder Grundwassers ein öffentlich bestelltes, nach den gesetzlichen Vorschriften zugelassenes Laboratorium auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen oder vorzunehmen.
- (5) Die Absetzung der Kühl- und/oder Grundwassermengen, die unmittelbar der Regenwasserleitung zugeführt werden, kann frühestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Ableitung nach Antragstellung erfolgen.
- (6) Eine einmalige Absenkung von Grundwasser mit Einleitung in den Niederschlagswasserkanal ist schriftlich zu beantragen. Dabei muss eine Mengenmessung durch eine geeignete Messvorrichtung erfolgen, bei der der Anfangs- und der Endzählerstand dokumentiert werden. Bei einer nicht erfolgten Mengenmessung wird die in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Grundwassermenge durch die Stadt Bramsche geschätzt.

§ 17

Gebührenmaßstab Schmutzwasser Sonstiges

- (1) Für ein Grundstück, von dem der öffentlichen Abwasser

beseitigungsanlage in Vorbehandlungsanlagen geklärtes Schmutzwasser zugeführt wird, ist die laufende Benutzungsgebühr nach § 19 zu berechnen.

- (2) 1. Für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad werden Zusatzgebühren festgesetzt. Hierbei sind folgende Abstufungen zu beachten:

Verschmutzungsgrad nach CSB mg O2/l:

CSB mg O2/l	Zuordnung
-------------	-----------

- | | |
|--------------|--|
| 1. 0 – 1.000 | häusliches Abwasser und gering verschmutztes Industrieabwasser = keine Zusatzgebühren |
| 2. ab 1.001 | stärker verschmutztes Industrieabwasser = Es werden Zusatzgebühren nach § 19 (5) festgesetzt |

Der Mittelwert der Untersuchungen im Kalenderjahr wird für die Jahresrechnung herangezogen.

2. Auf Antrag des Anschlussnehmers oder auf Veranlassung der Stadt Bramsche kann die Einstufung hinsichtlich der Abwasserverschmutzung durch eine chemische Untersuchung des Schmutzwassers überprüft werden. Der Untersuchung sind mindestens fünf qualifizierte Stichproben des unabgesetzten Schmutzwassers, die zu unterschiedlicher Zeit zu entnehmen sind, zugrunde zu legen. Als Abwasserverschmutzung gilt das arithmetische Mittel der CSB mg O2/l aller Einzelproben. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- (3) Bei Wohn- und landwirtschaftlichen Grundstücken, die nur eine Hauswasserversorgung oder neben der öffentlichen Wasserversorgung eine Hauswasserversorgung benutzen, wird die Abwassermenge zur Festsetzung der Gebühren nach der vorhandenen Personenzahl geschätzt. Hierbei sind jährlich pro Person 40 m³ zugrunde zu legen. Als Stichtag für die Feststellung der Bewohner gilt jeweils der 01. Dezember des Vorjahres. Soweit die aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Reinwassermenge die nach der Personenzahl geschätzte Menge übersteigt, ist die von den öffentlichen Wasserzählern registrierte Menge zugrunde zu legen.

- (4) Werden Regenwassernutzungsanlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt, so werden pauschal pro gemeldete Person pro Jahr 14 m³ Schmutzwassermenge festgesetzt. Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl ist der 01. Dezember des Vorjahres. Die pauschale Berechnung entfällt, sofern die tatsächliche Schmutzwassermenge, die über die Regenwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt werden kann (siehe auch § 13 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2). Die Festsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt grundsätzlich gegen den Grundstückseigentümer.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück mittelbar oder unmittelbar an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht nach § 14 beginnt mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der Entsorgung des Inhalts der abflusslosen Grube oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Bramsche nachweislich schriftlich mitgeteilt wird.

§ 19 Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für 1 m ³ Schmutzwasser (§ 13 Abs. 1) | = 1,79 € |
| 2. für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen (§ 14) | |
| a) Grundgebühr pro Grube und Abfuhr | = 84,49 € |
| b) Beseitigungskosten | |
| aa) aus abflusslosen Gruben je m ³ | = 29,19 € |
| ab) aus Kleinkläranlagen je m ³ eingesammelten Abwassers / Fäkalschlammes | = 38,82 € |
| ac) für zusätzliche Anfahrten nach § 14 Abs. 3, die ausreichend belegt und begründet sind. | = 94,01 € |
| ad) für den Einsatz für Notfälle bzw. Havariefälle nach § 14 Abs. 3 | = 226,10 € |
| ae) für vom Gebührenpflichtigen verursachte und zusätzliche Arbeiten pro Stunde | = 107,10 € |
| 3. für das Einleiten von Niederschlagswasser (§ 15 Abs. 1) pro m ² gewichteter Fläche jährlich | |
| | = 0,23 € |
| 4. für 1 m ³ Kühlwasser und/oder Grundwasser (§ 16 Abs. 1) | |
| | = 0,40 € |
| 5. für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 17 Abs. 2) werden die Zusatzgebühren für 1 m ³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 1.000 CSB [mg O ₂ /l] nach folgender Formel berechnet: | |

$(\text{CSB [mg O}_2\text{/l]} - 1.000 \text{ CSB [mg O}_2\text{/l]}) * 0,54 \text{ Euro/1.000 CSB [mg O}_2\text{/l]}$

§ 20 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Als Nachweis gilt der beim Wechsel aktuelle Zählerstand der Messvorrichtung. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 24 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bramsche entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 21 Erhebungszeitraum

- (1) Der Berechnungszeitraum für die laufenden Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die für den jeweiligen Ablesezeitraum festgestellte Abwassermenge verhältnismäßig aufzuteilen.
- (2) Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Abwassermengen die zwischen der letzten Ablesung im vorangegangenen Kalenderjahr und der letzten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

§ 22 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt Bramsche kann Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
- (3) Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind für die Abwassermengen, denen lediglich oder zusätzlich die Wasserentnahme aus einer Eigenwasserversorgungsanlage zugrunde liegt, bzw. die unter Verwendung von Schmutz- oder Kühlwassermessanlagen ermittelt werden und für Abwassermengen, die einen übernormalen Verschmutzungsgrad aufweisen, die Gebühren zu Beginn des Kalenderjahres nach den Vorjahresergebnissen von der Stadt Bramsche zu schätzen und vorläufig festzusetzen. Auf die vorläufig festgesetzten Gebühren sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden. Tritt die Gebührenpflicht erstmalig ein, so werden die Abschlagszahlungen anteilmäßig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt. Die endgültige Veränderung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Die endgültig festgesetzten Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Bramsche bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Bramsche bzw. die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Den Beauftragten der Stadt Bramsche oder von der Stadt Bramsche beauftragte Dritte sind zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

- (5) Soweit sich die Stadt Bramsche bei der öffentlichen Wasserentsorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Bramsche die zur Feststellung der Abwassermengen nach § 13 Abs. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Bramsche sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Bramsche schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 3 NDSG zulässig.
- (2) Die Stadt Bramsche darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Weg automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG i.V. mit § 5 NDSG.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem NKAG in der aktuellen Fassung.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.01.2002, zuletzt geändert am 06.12.2017 und der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 01.01.1988, zuletzt geändert am 06.12.2017, außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

22

14. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 31.03.1993, Seite 65, lfd. Nr. B 72) zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 29.12.2017 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 1 vom 15.01.2018), wird wie folgt geändert:

§ 15 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 1,32 EUR/m³ erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Glandorf, den 21.12.2018

Gemeinde Glandorf
(Siegel) Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

23

23. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf (AGS) vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 7 vom 31.03.1993, Seite 61, lfd. Nr. B 71), zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 29.12.2017 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 1 vom 15.01.2018), wird wie folgt geändert:

§ 15 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

- „Die Abwassergebühr beträgt für die
a) Schmutzwasserentsorgung 3,64 EUR/m³
b) Niederschlagswassergebühr 24,72 EUR/je angef. 100 m²

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Glandorf, den 21.12.2018

Gemeinde Glandorf

(Siegel) Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

C. Sonstige Bekanntmachungen

1

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst in 49163 Bohmte, Friedhof Lecker /Herringhausen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst am 11.12.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a Reihengrabstätten, pflegefrei
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Sondergrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 15 a Urnenreihengrabstätten, pflegefrei
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 55/4, 55/5, 56, 57 Flur 27 Gemarkung Herringhausen in Größe von insgesamt 0,6538 ha. Eigentümerin der Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.luth. Kirchengemeinde Arenshorst /Gemeinde Bohmte hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu bestehlen,.
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von

Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Sondergrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenreihengrabstätten (§ 15),
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16),
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die be-

reits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m

b) für Urnendoppelgrab
Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m

c) Urneneinzelgrab
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der vom Friedhofsträger zum Grabausheben benannten Person zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12 a Reihengrabstätten pflegefrei

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Pflege der Reihengrabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von ihr beauftragten Dritten.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- Ehegatte,
- Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- Eltern,
- Geschwister,
- Stiefgeschwister,
- die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder

sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Sondergrabstätten

Als Sondergrabstätten gelten:

Gemeinschaftsgrabanlagen für die Beisetzung von Urnen und Särgen.

Auf Gemeinschaftsgrabanlagen werden Grabstellen vergeben mit der Auflage, gleichzeitig einen vorgegebenen Dauergrabpflegevertrag mit der Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Bremen abzuschließen. Die Nutzung und Gestaltung der Grabstelle wird im Dauergrabpflegevertrag geregelt.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 a Urnenreihengrabstätten pflegefrei

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Die Pflege der Urnenreihengrabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von ihr benannten Dritten.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letz-

ten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen.

- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit acht und mehr Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer

festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bäume und Sträucher dürfen eine Wuchshöhe von mehr als zwei Metern nicht überschreiten. Die vor dem 01.01.2019 zulässigerweise gepflanzten Bäume und Sträucher können in Größe und Gestalt an ihrem Standort verbleiben, sofern sie nicht bei der Durchführung einer Bestattung (auch von Nachbargrabstätten hindern (z.B. aus Platzgründen).
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen²

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. 3Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

² Red.Anm. : alternativ vgl. § 31 DB Friedhof

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nut-

zungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§12 Abs. 1) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Das Gebäude steht im Eigentum der Gemeinde Bohmte. Es gelten die Bestimmungen der Gemeinde Bohmte.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Gemeinde Bohmte zur Verfügung.
- (2) Die Bestimmungen der Gemeinde Bohmte sind anzuwenden.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.03.1987 außer Kraft.

Bohmte, den 12.12.2018

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Storck
Vorsitzende

Klenke
weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Kusserow
Oberkirchenrat

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019

2

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst
in 49163 Bohmte,
Friedhof Lecker /Herringhausen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst für den Friedhof Lecker/Herringhausen am 11.12.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebährenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - (3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3
Entstehen der Gebährenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebährenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebährenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebährenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebährenschildner oder die Gebährenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Voll-

streckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
1. Reihengrabstätte:
- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) für 30 Jahre: | 180,00 Euro |
| b) inkl. Pflege und FUG | 1.130,00 Euro |
2. Wahlgrabstätte:
für 30 Jahre – je Grabstelle –:
- | | |
|--|-------------|
| | 180,00 Euro |
|--|-------------|
3. Urnenreihengrabstätte:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) für 20 Jahre: | 100,00 Euro |
| b) inkl. Pflege und FUG | 400,00 Euro |
4. Urnenwahlgrabstätte:
für 20 Jahre – je Grabstelle –:
- | | |
|--|-------------|
| | 100,00 Euro |
|--|-------------|
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
- | | |
|--|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde wird mit dem vom Friedhofsträger Beauftragten direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung
- | | |
|--|---------|
| | ./ Euro |
|--|---------|

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals
- | | |
|--|---------|
| | ./ Euro |
|--|---------|
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften
- | | |
|--|---------|
| | ./ Euro |
|--|---------|

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr – je Grabstelle –:

	8,00 Euro
--	-----------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.06.2009 außer Kraft.

Bohmte, den 12.12.2018

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Storck
Vorsitzender

Klenke
weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Kusserow

(Siegel)

Oberkirchenrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2019